S 174 AS 4184/23

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Sozialgericht Berlin
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	174
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Nebenkostenguthaben Betriebskostenguthaben Zufluss bereite Mittel
Leitsätze	Nebenkostenguthaben, Betriebskostenguthaben, Zufluss, bereite Mittel
Normenkette	SGB 2 § 22 Abs 3

1. Instanz

Aktenzeichen	S 174 AS 4184/23
Datum	17.01.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 AS 147/24
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Sozialgericht Berlin Â

Â

S 174 AS 4184/23 Â (erste) Zustellung erfolgt

am
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â
Â Â Â Â Â Â Â Â Â

an
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â

Â

Â Â

als Urkundsbeamter/in der GeschÃ¤ftsstelle

Â

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Â Â Â Â Â Â Â Â Â â¦
Â

Â

â KlÃ¤ger â

Proz.-Bev.:

Rechtsanwalt â¦

gegen

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Jobcenter Berlin Reinickendorf,Â Â

Miraustr. 54, 13509 Berlin,
â¦

â Beklagter â

Â

Â

hat die 174. Kammer des Sozialgerichts Berlin ohne mÃ¼ndliche Verhandlung am 17. Januar 2024 durch den Richter am Sozialgericht â¦ sowie die ehrenamtlichen Richter **Herrn â¦ und Herrn â¦** fÃ¼r Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Â

Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

Die Sprungrevision wird zugelassen.

Â

Â

Â

Â

Â

Â

<u>Tatbestand</u>

Â

Die Beteiligten streiten (zuletzt) Ã¼ber Festsetzung und Erstattung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschlieÃlich Kosten der Unterkunft und Heizung fÃ¼r den Monat September 2022.

Â

Der 1968 geborene KlÃ¤ger steht im laufenden Leistungsbezug beim Beklagten. Dieser lebtÂ mit seiner 1950 geborenen Ehegattin, welche eine Rente in HÃ¶he von 219,61 EUR mtl. sowie aufstockende Leistungen nach dem SGB XII bezieht (im September 2022 iHv 550,78 EUR) zusammen. Der KlÃ¤ger wohnt zur Miete, wobei die Miete im September 2022 642,98 EUR (Grundmiete: 426,98 EUR + Nebenkosten: 216,00 EUR + Heizkosten: 48 EUR) betrug. Ab Oktober 2022 betrug die monatliche Gesamtmiete 659,98 EUR (Grundmiete: 426,98 EUR + Nebenkosten: 158 EUR + Heizkosten: 75 EUR).

Â

Der KlÃ¤ger erhielt im Juni 2022 (Abrechnung vom 03.06.2022) eine Nebenkostenabrechnung fÃ¼r den Zeitraum Oktober 2020 bis einschlieÃlich September 2021 aus dem sich ein Guthaben i.H.v. 377,17 EUR ergab. In der Nebenkostenabrechnung heiÃt es wÃ¶rtlich: â*Wir bitten um schriftliche Mitteilung Ihrer aktuellen Bankverbindung innerhalb der nÃ¤chsten 2 Wochen ab*

Ausstellungsdatum dieses Schreibens. Sofern keine offenen Forderungen unsererseits bestehen, werden wir Ihr Guthaben im Zeitraum vom 03.08.2022 bis zum 05.08.2022 auf dieses Konto Ã¼berweisen.â□□ Das Guthaben wurde ausweislich des Mieterkontenauszuges am 13.07.2022 dem Mieterkonto und am 17.08.2022 dem Girokonto des KlÃ¤gers gutgeschrieben.

Â

Auf den Weiterbewilligungsantrag vom 08.07.2022 â□□ dem auch die Nebenkostenabrechnung beigefÃ¼gt war â□□ bewilligte der Beklagten mit vorlÃ¤ufigen Bescheid vom 15.07.2022 in der Fassung der (vorlÃ¤ufigen) Ã□nderungsbescheide vom 05.09.2022 (Oktober 2022 bis Februar 2023 betreffend) und 17.12.2022 (Januar und Februar 2023 betreffend) dem KlÃ¤ger fÃ¼r September 2022 131,18 EUR, fÃ¼r Oktober bis Dezember 2022 je 115,68 EUR und fÃ¼r die Monate Januar und Februar 2023 jeweils 162,68 EUR. Grund fÃ¼r die (bestandskrÃ¤ftige) vorlÃ¤ufige Bewilligungsentscheidung war das schwankende Einkommen des KlÃ¤gers aus ErwerbstÃ¤tigkeit.

Â

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes und Einreichung der Gehaltsbescheinigungen, wonach der KlÃ¤ger im September 2022 1.235 EUR brutto (990,51 EUR netto), im Oktober 2022 1.309,38 EUR brutto (1.074,62 EUR netto), im November 2022 1.792,19 EUR brutto (1.432,40 EUR netto), im Dezember 2022 1.321,48 EUR brutto (1.086,72 EUR netto), im Januar 2023 1.309,38 EUR brutto (1.094,16 EUR netto), Februar 2023 1.338,13 EUR brutto (1.112,90 EUR netto) erzielte, setzte der Beklagte den Leistungsanspruch mit Bescheid vom 28.03.2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.07.2023 auf Null EUR fest und verfÃ¼gte die vollstÃ¤ndige Erstattung der bewilligten Leistungen. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte der Beklagte u.a. aus, der KlÃ¤ger habe im September 2022 einen Bedarf auf BerÃ¼cksichtigung des monatlichen Regelbedarfes i.H.v. 404 EUR zzgl. hÃ¤lftiger Kosten der Unterkunft und Heizung i.H.v. 132,58 EUR (= 642,98 EUR/2 => 321,49 EUR abzÃ¼glich hÃ¤lftigen Nebenkostenguthaben von 188,58 EUR), mithin insgesamt i.H.v. 536,91 EUR gehabt. Unter BerÃ¼cksichtigung des im September 2022 erzielten Erwerbseinkommens (1.235 EUR brutto bzw. 990,51 EUR netto), welches um den Grundfreibetrag von 100 EUR und den ErwerbstÃ¤tigenfreibetrag von 200 EUR (mithin insgesamt 300 EUR) zu bereinigen war und somit i.H.v. 690,51 EUR anrechenbar war, ergebe sich kein Leistungsanspruch. Dementsprechend seien auch die im Monat September 2022 erbrachten Leistungen vollstÃ¤ndig zu erstatten.

Â

Mit der am 07.08.2023 beim Sozialgericht Berlin erhobenen Klage begehrt der KlÃ¤ger (zuletzt) die Bewilligung von Leistungen im Monat September 2022 i.H.v. 34,98 EUR und die entsprechende Reduzierung der Erstattungsforderung. Der KlÃ¤ger ist der Auffassung, der Beklagte habe zu Unrecht das Nebenkostenguthaben im September 2022 berÃ¼cksichtigt. AnknÃ¼pfungspunkt

sei allein der Zeitpunkt, an dem der KlÃ¤ger Ã¼ber das Nebenkostenguthaben habe verfÃ¼gen kÃ¶nnen. Dies sei mit der Buchung auf dem Mieterkonto des KlÃ¤gers (im Juli 2022) der Fall gewesen, sodass das Guthaben im August 2022 zu berÃ¼cksichtigen gewesen sei. Auf den Monat der Auszahlung komme es hingegen nicht an, da andernfalls der Leistungsbezieher den Zeitpunkt des Zuflusses selbst bestimmen kÃ¶nne.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Beklagten unter AbÃ¤nderung der Bescheide vom 28.03.2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 07.07.2023 zu verpflichten, dem KlÃ¤ger im Zeitraum zwischen dem 01.09.2022 und 30.09.2022 Leistungen zur Sicherung i.H.v. 34,98 EUR zu gewÃ¤hren und die geltend gemachte Erstattungsforderung auf 768,60 EUR zu reduzieren.

Â

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Â

Der Beklagte ist der Auffassung, die angefochtenen Bescheide seien nicht zu beanstanden, weil der Beklagte zu Recht das Nebenkostenguthaben im Monat nach dessen Auszahlung (August 2022) berÃ¼cksichtigt habe.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Ãbrigen wird auf den Inhalt der zum Gegenstand der Beratung und Entscheidung der Kammer gemachten Prozessakte und der Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen.

Â

Die Beteiligten haben mit SchriftsÃ¤tzen vom 10.10.2023 (Beklagter) und 16.10.2023 (KlÃ¤ger) ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer schriftlichen Entscheidung nach Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) erklÃ¤rt.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Das Gericht konnte, nachdem die Beteiligten ihr EinverstÃ¤ndnis erklÃ¤rt haben, ohne mÃ¼ndliche Verhandlung nach Â§ 124 Abs. 2 SGG entscheiden.

Â

Gegenstand des Verfahrens sind der Festsetzungs- und Erstattungsbescheid vom 28.03.2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.07.2023, allein den Monat September 2022 betreffend, nachdem der KlÃ¤ger den Streitgegenstand insoweit (zulÃ¤ssigerweise) auf diesen Monat beschrÃ¤nkt hat. Durch den Erlass des Festsetzungsbescheides hat sich die vorlÃ¤ufige Bewilligung durch Bescheid vom 15.07.2022 erledigt (Â§ 39 Abs.Â 2 SGB X; BSG, Urteil vom 30.03.2017, B 14 AS 18/16 R, Rn.Â 10).

Â

Die Klage ist als Anfechtungs- und Verpflichtungsklage Â§ 54 Abs.Â 1 Satz 1 Alt. 1 und 2, Â§ 56 SGG) statthaft, weil die Klage nicht auf die Zahlung von Leistungen Ã¼ber die vorlÃ¤ufig erbrachten Leistungen hinaus abzielt (vgl. BSG, Urteil vom 12.9.2018 â□□ B 4 AS 39/17 R, Rn. 11). Die auch im Ã□brigen zulÃ¤ssige Klage ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Die angefochtenen Bescheide sind rechtmÃ¤Ã□ig und verletzen den KlÃ¤ger daher nicht in seinen Rechten. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf AbÃ¤nderung der angefochtenen Bescheide, weil der Beklagte zu Recht den Leistungsanspruch im Monat September 2023 auf Null EUR festgesetzt hat und eine Erstattung der im September 2023 vorlÃ¤ufig erbrachten Leistungen verfÃ¼gt hat.

Â

Rechtsgrundlage fÃ¼r die Festsetzung und Erstattung von Leistungen ist, nachdem der Beklagte fÃ¼r den Streitzeitraum zunÃ¤chst vorlÃ¤ufige Leistung bewilligt hat, Â§ 41a Abs. 3, 6 SGB II.Â Rechtsgrundlage fÃ¼r den geltend gemachten Leistungsanspruch ist Â§ 19 Abs. 1 S. 2 und 3 i.V.m. Â§Â§ 7ff., 20ff. SGB II.

Nachdem die Ehefrau des KlÃ¤gers, aufgrund des Bezuges einer Altersrente, nach Â§ 7 Abs.Â 1 Nr. 1 und 4 SGB II vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen ist und diese auch keine auskÃ¶mmliche Rente bezieht, kommt es fÃ¼r die Frage der HilfebedÃ¼rftigkeit des KlÃ¤gers im streitgegenstÃ¤ndlichen Monat September 2022 allein auf dessen Bedarf und das dem gegenÃ¼berzustellen Einkommen an.

Der KlÃ¤ger hat danach im September 2022 keinen Anspruch auf Leistungen, weil das zu berÃ¼cksichtigende Einkommen dessen Bedarf Ã¼bersteigt, sodass dieser nicht hilfebedÃ¼rftig war. Hinsichtlich der Berechnung des Leistungsanspruches wird insoweit (zur Vermeidung von Wiederholungen) auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen in den angefochtenen Bescheiden Bezug genommen (Â§ 136 Abs.Â 3 SGB II). Insbesondere hat der Beklagte zu Recht im September 2022 das

dem KlÃ¤ger im August 2022 ausgezahlte Nebenkostenguthaben (zur HÃ¤lfte) berÃ¼cksichtigt. Anders als der KlÃ¤ger meint, war das Guthaben nicht im Monat nach der Erfassung im Mieterkonto, mithin im August 2022, zu berÃ¼cksichtigen.

Â

Nach Â§ 22 Abs. 3 SGB II mindern RÃ¼ckzahlungen und Guthaben, die dem Bedarf fÃ¼r Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind die Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung nach dem Monat der RÃ¼ckzahlung oder Gutschrift. Nachdem dem KlÃ¤ger hier das Guthaben aus der Betriebskostenabrechnung vom 03.06.2022 im August 2022 auf sein Girokonto ausgezahlt wurde, war das Guthaben entsprechend im September 2023 bedarfsmindernd zu berÃ¼cksichtigen. BezÃ¼glich der Anrechnung des Guthabens kommt es insoweit weder auf den Zeitpunkt der Erstellung der Betriebskostenabrechnung oder auf den Zeitpunkt des Zugangs der Betriebskostenabrechnung noch auf den Zeitpunkt der Verbuchung im Mieterkonto (so aber: LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 02.06.2020, L 28 AS 1466/14; rn. 41; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27.01.2020, L 31 AS 1871/19, Rn. 24) an.

Â

Im Ausgangspunkt hat der KlÃ¤ger hier eine RÃ¼ckzahlung der vorausgeleisteten Betriebskosten erhalten sowie (zuvor) ein entsprechendes Guthaben (auf dem Mieterkonto) erzielt. Soweit das Gesetz bezÃ¼glich des Anrechnungszeitraums auf den Monat der RÃ¼ckzahlung oder der Gutschrift abstellt, ist zum einen fraglich, was das Gesetz mit â□□Gutschriftâ□□ meint (insoweit kommt eine Lesart als Gutschrift auf dem Mieterkonto oder Gutschrift auf dem Girokonto in Betracht) und auf welchen Zeitpunkt abzustellen ist, wenn sowohl eine RÃ¼ckzahlung als auch eine Gutschrift (wie hier) erfolgt; sofern mit Gutschrift nicht Gutschrift auf dem Girokonto gemeint ist. Unter BerÃ¼cksichtigung des im SGB II geltenden Bedarfsdeckungsgrundsatz und der zur Anrechnung von Einkommen ergangenen hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung, die neben dem Zufluss von Einkommen auch das Vorhandensein bereiter Mittel voraussetzt, kann nach Ã□berzeugung der Kammer, jedenfalls in der vorliegenden Fallkonstellation nur auf den Zeitpunkt des â□□Einganges des Guthabensâ□□ auf dem Girokonto des KlÃ¤gers abgestellt werden. Zwar liegt im Falle der Verrechnung durch den Vermieter mit Mietschulden bzw. der Aufrechnung des Guthabens mit der laufenden Miete durch den Vermieter (und entsprechende Geltendmachung eines geringeren Mietzinses) grundsicherungsrechtlich zu berÃ¼cksichtigendes Einkommen vor. In den Fallkonstellationen: Aufforderung des Vermieters zur Verrechnung mit der nÃ¤chsten Miete, Aufforderung zur Mitteilung der Kontonummer zum Zweck der Auszahlung des Guthabens oder direkte Auszahlung des Guthabens auf das Girokonto des Mieters durch den Vermieter muss es nach Ã□berzeugung der Kammer auf den Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Girokonto des Mieters bzw. der tatsÃ¤chlichen Verrechnung mit der laufenden Miete durch den Mieter ankommen. Dies ergibt sich nach Ã□berzeugung der Kammer aus den nachfolgenden ErwÃ¤gungen:

Â

In zivilrechtlicher Hinsicht entsteht der Anspruch auf Auszahlung des Guthabens mit der Mitteilung des Betriebskostenguthabens (vgl. BGH, Beschluss vom 19.12.1990, VIII ARZ 5/90) und wird sofort fÃ¤llig (BGH, Urteil vom 05.12.2012, VIII ZR 296/09). Grundsicherungsrechtlich hÃ¶chstrichterlich geklÃ¤rt ist, dass Einkommen â□□ und um ein solches handelt es sich bei einem Betriebskostenguthaben (vgl. BSG, Urteil vom 22.03.2012, B 4 AS 139/11 R, Rn. 14) â□□ stets einen wertmÃ¤Ã□igen Zuwachs voraussetzt, der erst bei einem Zufluss des Einkommens vorliegt (vgl. zur mangelnden VerfÃ¼gbarkeit einer â□□Haben-Buchungâ□□ auch Berlit in MÃ¼nder/Geiger, SGB II, 8. Aufl., Â§ 22 Rn. 219 â□□ unter Verweis auf: SG Neubrandenburg, Urteil vom 10.1.2011, S 11 AS 386/08; SG Schleswig, Urteil vom 30.11.2009, S 4 AS 1044/07; Ahrent SGb 2011, 28). AnsprÃ¼che allein sind im SGB II nicht ausreichend. Die Situation ist vergleichbar mit der Anrechnung von Gehalt. Auch dieses kann nur angerechnet werden, sofern es auf dem Girokonto des LeistungsempfÃ¤ngers zugeflossen ist. Allein der Umstand, dass ein LeistungsempfÃ¤nger die ErwerbstÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt hat, eine Gehaltsabrechnung erteilt wurde und das Gehalt im â□□Buchungsprogrammâ□□ des Arbeitgebers verbucht wurde, fÃ¼hrt nicht zur Anrechenbarkeit von Gehalt, wenn es nicht ausgezahlt wurde. Insoweit ist auch nicht ausreichend, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer mitteilt, das Gehalt liege bereit und mÃ¼sse nur abgeholt werden bzw. die Kontonummer solle mitgeteilt werden, wenn das Geld tatsÃ¤chlich nicht in Empfang genommen wird (bzgl. der Frage der bereiten Mittel: sogleich). Dass allein mit der Gutschrift auf dem Mieterkonto grundsÃ¤tzlich nicht der Einkommenszufluss einhergeht, hat das BSG zwischenzeitlich in mehreren Urteilen angenommen, in denen stets als Zuflusszeitpunkt der Zeitpunkt der Verrechnung mit der laufenden Miete oder der Auszahlung auf das Konto des LeistungsempfÃ¤ngers abgestellt wurde und gerade nicht auf den Monat der Abrechnung bzw. des Zuganges derselben bzw. der Verbuchung auf dem Mieterkonto [vgl. BSG, Urteil vom 24.6.2020, B 4 AS 7/20 R, Rn. 4 u. 5, 37; BSG, Urteil vom 24.6.2020, B 4 AS 8/20 R, Rn. 7, 23; BSG, Urteil vom 12.10.2016, B 4 AS 38/15, Rn. 12 â□□ wobei dort, wie sich (nur) aus dem Tatbestand der Vorinstanz (LSG) ergibt, das Girokonto gemeint ist; BSG, Urteil vom 12.12.2017, B 4 AS 33/16, Rn.Â 4, 12].

Â

Bereits vor den zitierten Entscheidungen des BSG hatte dieses entschieden:

BSG, Urteil vom 16.05.2012, B 4 AS 132/11 R, Rn. 18:

â□□Es handelt sich hier um ein Guthaben, das dem Bedarf fÃ¼r Unterkunft und Heizung iS des Â§ 22 Abs 1 S 4 SGB II zuzuordnen ist. Â§ 22 Abs 1 S 4 SGB II ist auch nicht einschrÃ¤nkend dahin auszulegen, dass ein Guthaben nur dann (im Folgemonat) zu berÃ¼cksichtigen ist, wenn es sich (aufgrund mietvertraglicher Vereinbarungen oÃ□) im Monat der Gutschrift oder spÃ¤ter tatsÃ¤chlich auf die Kosten der Unterkunft und Heizung ausgewirkt hat (so LSG Hamburg Urteil vom 16.7.2009 â□□ L 5 AS 81/08 â□□ NZS 2010, 230, juris RdNr 26).â□□

Aus dem dortigen Tatbestand (Rn. 2) sowie auch aus den EntscheidungsgrÃ¼nden

des Urteils des BSG vom 16.10.2012, B 14 AS 188/11 R sowie aus dem Urteil vom 12.12.2013, B 14 AS 83/12 R ergibt sich, dass im Falle einer RÃ¼ckzahlung des Guthabens auf den Monat der Zahlung und nicht auf den Monat der Erstellung der Abrechnung (und/oder dem Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Mieterkonto) abzustellen ist.

Deutlicher wird dies noch im Urteil des BSG vom 22.03.2012, B 4 AS 139/11 R. Denn dort heiÃ□t es unter Rn. 3

Die Vermieterin verrechnete das gesamte Guthaben mit der Miete fÃ¼r Dezember 2007.

Sodann wird unter Rn. 13 ausgefÃ¼hrt:

â□□Der KlÃ¤ger hat ein Guthaben, das den Kosten der Unterkunft und Heizung iS des Â§ 22 Abs 1 S 4 SGB II zuzuordnen ist, erhalten. Betriebs- und Heizkosten unterfallen grundsÃ¤tzlich den Kosten der Unterkunft und Heizung iS des Â§ 22 Abs 1 S 1 SGB II (zu den Kosten der Warmwassererzeugung siehe 3). Nach den bindenden Feststellungen des LSG wies die Vermieterin des KlÃ¤gers und seiner Ehefrau mit Schreiben vom 31.10.2007 fÃ¼r den Abrechnungszeitraum 2006 ein Guthaben der Mieter in HÃ¶he von insgesamt 489,04 Euro aus, wovon 176,74 Euro auf die Betriebskosten und 312,30 Euro auf die WÃ¤rmeversorgung entfielen. Sie verrechnete das Guthaben mit der fÃ¤lligen Miete im Dezember 2007. Das Guthaben aus der Betriebs- und Heizkostenabrechnung fÃ¼r das Jahr 2006, das die Dezembermiete 2007 verringerte, ist zur HÃ¤lfte (kopfteilig) zu berÃ¼cksichtigendes Einkommen des KlÃ¤gers iS des Â§ 11 SGB II, das im Monat Januar 2008 die Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung gemindert und zum teilweisen Wegfall der HilfebedÃ¼rftigkeit gemÃ¤Ã□ Â§ 7 Abs 1 S 1 Nr 3 iVm Â§ 9 SGB II gefÃ¼hrt hat.â□□

Entsprechend (zutreffend) hat auch das Landessozialgericht fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 12.07.2021 â□□ L 2 AS 1655/20, Rn. 24 entschieden:

Â

â□□Im Fall der hier vorliegenden Aufrechnung besteht ein â□□wertmÃ¤Ã□iger Zuwachsâ□□, weil die KlÃ¤ger infolge der Aufrechnung geringeren Mietzinsverbindlichkeiten fÃ¼r Oktober ausgesetzt werden. Das Guthaben verbleibt rechnerisch in den HÃ¤nden der KlÃ¤ger. Denn unabhÃ¤ngig davon, ob eine Aufrechnung mit der zukÃ¼nftigen Mietzahlung erfolgt oder ob das Betriebskostenguthaben zunÃ¤chst ausgezahlt und die gesamte Miete fÃ¼r Oktober an die Vermieterin gezahlt wird, steht ihnen das Betriebskostenguthaben rechnerisch in gleicher Weise zur VerfÃ¼gung. Entgegen der Ansicht der KlÃ¤ger fÃ¼hrte mithin die â□□Verrechnungâ□□ des Guthabens mit der laufenden Mietzahlung fÃ¼r Oktober 2019 hier nicht zu einer Minderung des Bedarfs fÃ¼r Kosten der Unterkunft und Heizung nach Â§ 22 Abs. 1 SGB II, sondern dieser wurde (teilweise) durch erzieltes Einkommen gedeckt. Da die Aufrechnung mit der Miete

fÃ¼r Oktober 2019 erfolgte, ist in diesem Monat ein wertmÃ¤Ãiger Zuwachs erfolgt. Entgegen der Auffassung der KlÃ¤ger ist insbesondere nicht von einem Zufluss im August 2019 auszugehen, da in diesem Monat zwar die Mitteilung Ã¼ber die Gutschrift erfolgte, diese sich jedoch noch nicht wertmÃ¤Ãig bei den KlÃ¤gern realisierteâ.

Â

Nach alledem lag der maÃgebliche Zufluss des Einkommens nach Ãberzeugung der Kammer erst im August 2022 vor.

Â

Selbst wenn man die klÃ¤gerische Auffassung als zutreffend unterstellt, wÃ¤re das Guthaben nicht im August 2022 zu berÃ¼cksichtigen, weil es in diesem Monat unzweifelhaft nicht als bereites Mittel zur VerfÃ¼gung stand. Die Anrechnung von Einkommen setzt nach der Rechtsprechung des BSG jedoch sowohl dessen Zufluss als auch die VerfÃ¼gbarkeit voraus (vgl. BSG, Urteil vom 24.05.2017, B 14 AS 32/16 R, Rn. 24). Ebenso wie bei der BerÃ¼cksichtigung von VermÃ¶gen eine BerÃ¼cksichtigung voraussetzt, dass dieses âversilbertâ werden kann, setzt die BerÃ¼cksichtigung von Einkommen voraus, dass dieses auch als bereites Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zur VerfÃ¼gung steht. Insoweit kommt es auch nicht (mehr) darauf an, ob der KlÃ¤ger nach Erhalt der Nebenkostenabrechnung auf das Guthaben unverzÃ¼glich hat zugreifen kÃ¶nnen. Soweit das BSG noch in der Entscheidung vom 16.05.2012 â B 4 AS 132/11 R, Rn. 22 darauf abstellte, ob eine VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit besteht, hat es diese Rechtsprechung (in der Kommentarliteratur bisher zumeist unberÃ¼cksichtigt) wieder aufgegeben. Im Urteil vom 19.08.2015, B 14 AS 43/14 R heiÃt es unter Rn. 18:

Â

âSteht der als Einkommen erlangte Wertzuwachs im Zeitpunkt des Zuflusses aus RechtsgrÃ¼nden noch nicht als âbereites Mittelâ bedarfsdeckend zur VerfÃ¼gung, ist deshalb die BerÃ¼cksichtigung als Einkommen zu diesem Zeitpunkt auch dann ausgeschlossen, wenn der Leistungsberechtigte auf die Realisierung des Wertes hinwirken kann; sofern in solchen FÃ¤llen in frÃ¼heren Entscheidungen eine BerÃ¼cksichtigung bereits zum Zeitpunkt des Zuflusses erwogen worden ist, wenn eine Freigabe der fraglichen Mittel âohne Weiteresâ zu erreichen war (vgl etwa BSG Urteil vom 10.5.2011 â B 4 KG 1/10 R; BSG Urteil vom 16.5.2012 â B 4 AS 132/11 R), so ist darauf nach der zitierten jÃ¼ngeren Rechtsprechung nicht mehr abzustellen.â.

Â

Schlussendlich verfangen auch die AusfÃ¼hrungen des KlÃ¤gers nicht, wonach die dortige Auffassung bereits deshalb zutreffen mÃ¼sse, weil andernfalls der Leistungsberechtigte die Anrechnung komplett verhindern bzw. den

Anrechnungszeitpunkt bestimmen kÃ¶nnen. Denn der LeistungstrÃ¤ger hat auf die entsprechende Auszahlung â□□hinzuwirkenâ□□; wobei bei einem Verweigerungsverhalten die Absenkung von Leistungen nach Â§ 31 Abs.Â 2 Nr. 1 SGB II (BSG, Urteil vom 27.01.2009, B 14 AS 42/07 R, Rn. 24) bzw. ein Ersatzanspruch nach Â§ 34 SGB II in Betracht kommt (BSG, Urteil vom 19.08.2015, B 14 AS 43/14 R, Rn. 18).

Die Klage war danach abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 S. 1 SGG und folgt dem Ausgang des Verfahrens.

Â

Das Urteil ist nicht mit der Berufung anfechtbar, weil der Beschwerdewert (34,98 â□¬) den Betrag von 750 â□¬ nicht Ã¼bersteigt (vgl. Â§ 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG).

Â

Die Kammer hat nach Â§ 161 Abs. 1 S. 1 SGG die Sprungrevision zugelassen. Die Voraussetzungen nach Â§ 161 Abs. 2 S. 1 i.V.m. Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG liegen vor. Denn die im vorliegende Verfahren streitige Rechtsfrage hat grundsÃ¤tzliche Bedeutung fÃ¼r eine Vielzahl von Verfahren, weil die Frage des maÃ□geblichen Zeitpunktes fÃ¼r die Anrechnung eines Nebenkostenguthaben bisher nicht ausdrÃ¼cklich hÃ¶chstrichterlich geklÃ¤rt ist und bis dato diesbezÃ¼glich divergierende erstinstanzliche und obergerichtliche Rechtsprechung existiert. Zur Wahrung der Rechtseinheit und Rechtsfortbildung ist eine hÃ¶chstrichterliche Entscheidung geboten.**Â**

Â

Erstellt am: 27.02.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024